

UMWELTBERICHT

zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der
Stadt Oer-Erkenschwick – Gebiet: Ludwig-/Auguststraße

V O R E N T W U R F



Bearbeitung:

Landschaftsökologie und Planung

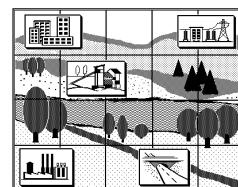
Dipl.-Ökol. Eva Erpenbeck

Fritz-Reuter-Weg 5

45711 Datteln

Tel.: 02363 33240

e-mail evaerpenbeck@t-online.de



Mai 2016

Inhaltsverzeichnis

Inhalt:	Seite
1. Ziele und Inhalte der Planung	3
1.1 Anlass der Planung, Aufgabenstellung und Planungsziele	3
1.2 Lage und Grenzen des Plangebietes	4
1.3 Inhalt der Flächennutzungsplanänderung	6
2. Darstellung der in den Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für die Planung relevanten Ziele des Umweltschutzes	6
2.1 Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben	6
2.2 Planerische Vorgaben	10
2.3 Sonstige Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche	10
3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	11
3.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes	11
3.1.1 Schutzgut Menschen	11
3.1.2 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	12
3.1.3 Boden	14
3.1.4 Wasser	15
3.1.5 Klima, Luft	16
3.1.6 Landschaft	16
3.1.7 Kultur- und Sachgüter	17
3.1.8 Wechselwirkungen	17
3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante)	17
3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	18
3.3.1 Menschen	18
3.3.2 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	19
3.3.3 Boden	20
3.3.4 Wasser	21
3.3.5 Klima, Luft	22
3.3.6 Landschaft	22
3.3.7 Kultur- und Sachgüter	22
3.3.8 Wechselwirkungen	23

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	23
5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	24
6. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)	24
7. Zusammenfassung	24
Literatur- und Quellenverzeichnis	26

1. Ziele und Inhalte der Planung

1.1 Anlass der Planung, Aufgabenstellung und Planungsziele

Der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick hat in seiner Sitzung am 29.10.2015 die 1. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) für das Gebiet „Ludwigstraße/Auguststraße“ nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Der gegenwärtig ungenutzte Gebäudebereich des ehemaligen Möbelhauses, das „Dänische Bettenlager“ (Heimtextilien) und die dazugehörigen Parkflächen und Erschließungsstraßen sollen als „Gewerbliche Bauflächen“ dargestellt werden, um die planungsrechtlichen Grundlagen für Umnutzungen und gewerbliche Entwicklungen in diesem Gebiet ermöglichen zu können. Die großflächige Einzelhandelsnutzung „Heimtextilien“ wird durch den erweiterten Bestandsschutz und entsprechender Festsetzungen im BP 80 gesichert.

Der seit dem 10.04.2013 rechtsgültige FNP der Stadt Oer-Erkenschwick stellt den Bereich „Ludwig- /Auguststraße“ als - Sondergebiet-Großflächiger Einzelhandel mit der Zweckbestimmung „Möbelhaus“ und „Heimtextilien“ dar.

Als Grundlage für die Umnutzung ist zunächst der Flächennutzungsplan für den Bereich zu ändern.

Für den Geltungsbereich der 1. Änderung des FNP wird zudem im Parallelverfahren der Bebauungsplan Nr. 80 – Gebiet „Industriestraße/Auguststraße“ geändert.

Durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplans soll auf Ebene der Bauleitplanung die planerische Grundlage für die Ansiedlung von vorwiegend nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben geschaffen werden.

Um die Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen, ist gem. § 2a BauGB ein Umweltbericht als Teil der Begründung zu erarbeiten.

Im Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf den Umweltzustand, die aufgrund der Planänderung zu erwarten sind, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Der Umweltbericht basiert auf den Zielen und Grundsätzen des Umweltschutzes und orientiert sich an den Vorgaben der Anlage zu §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB.

Er enthält im Wesentlichen Informationen zum derzeitigen Umweltzustand, insbesondere für die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Vorschläge zur Vermeidung und Verringerung der Auswirkungen sowie zur Überwachung des Umweltzustands sind ebenfalls Teil des Umweltberichts. Er dient als Entscheidungsgrundlage für das Bauleitplanverfahren, in dem die von einer Planung berührten unterschiedlichen Belange einschließlich der Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ausreichend gewürdigt und nach allgemeinen Grundsätzen sachgerecht gegeneinander abgewogen werden können.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) behandelt im Abschnitt 3 Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft in §13 – §19 die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung. Die Flächennutzungsplanänderung bereitet Eingriffe in Natur und Landschaft vor. Daher sind die Anforderungen der Eingriffsregelung bereits auf der Ebene der Bauleitplanung im Umweltbericht, der Planungsebene entsprechend, zu beachten.

Außerdem ist hinsichtlich der Anforderungen des § 44 BNatSchG eine Artenschutzprüfung (ASP) erforderlich, die dem Umweltbericht beigelegt wird.

1.2 Lage und Grenzen des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Südosten des Stadtgebietes von Oer-Erkenschwick. Die Grenze bilden im Norden und Osten die Ludwigstraße, im Westen das Gelände eines Edeka-Marktes an der Industriestraße und der Westerbach im Süden.

Der Änderungsbereich an der „Ludwig- /Auguststraße“ umfasst die nachfolgenden Grundstücke: Flur 70, Flurstücke 384, 385, 388, 395, 402, 417, 587, 635, 644, 646, 647, 648, 649, tlw. Die Größe des Änderungsbereichs beträgt ca. 21.500 m² (ca. 2,15 ha).

Das Gebiet wird westlich und südlich von Gewerbeflächen (gewerbliche Bauflächen) umgeben. Am Südrand des Plangebietes verläuft der Westerbach, der im FNP als Wasserfläche dargestellt ist. Nördlich der Ludwigstraße befinden sich neben Gewerbe- und Wohnbauflächen (gemischte Bauflächen) Grünflächen (Parkanlage, Sport- und Spielplatz). Im Osten schließt eine weitere Grünfläche an das Plangebiet an. Östlich des Steinrapener Weges liegt die DHL Zustallbasis (Teilfläche des BP Nr. 110), die Fläche ist im FNP als gewerbliche Baufläche dargestellt. Weiter nach Osten erstrecken sich landwirtschaftlich genutzte Offenlandflächen (Fläche für die Landwirtschaft).

Der Untersuchungsraum des Umweltberichts umfasst das Plangebiet. Je nach Betrachtung der einzelnen Schutzgüter und Erfordernis erfolgt eine Variierung des Untersuchungsraums.

Die Grenzen des FNP-Änderungsbereichs und dessen räumliche Lage sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

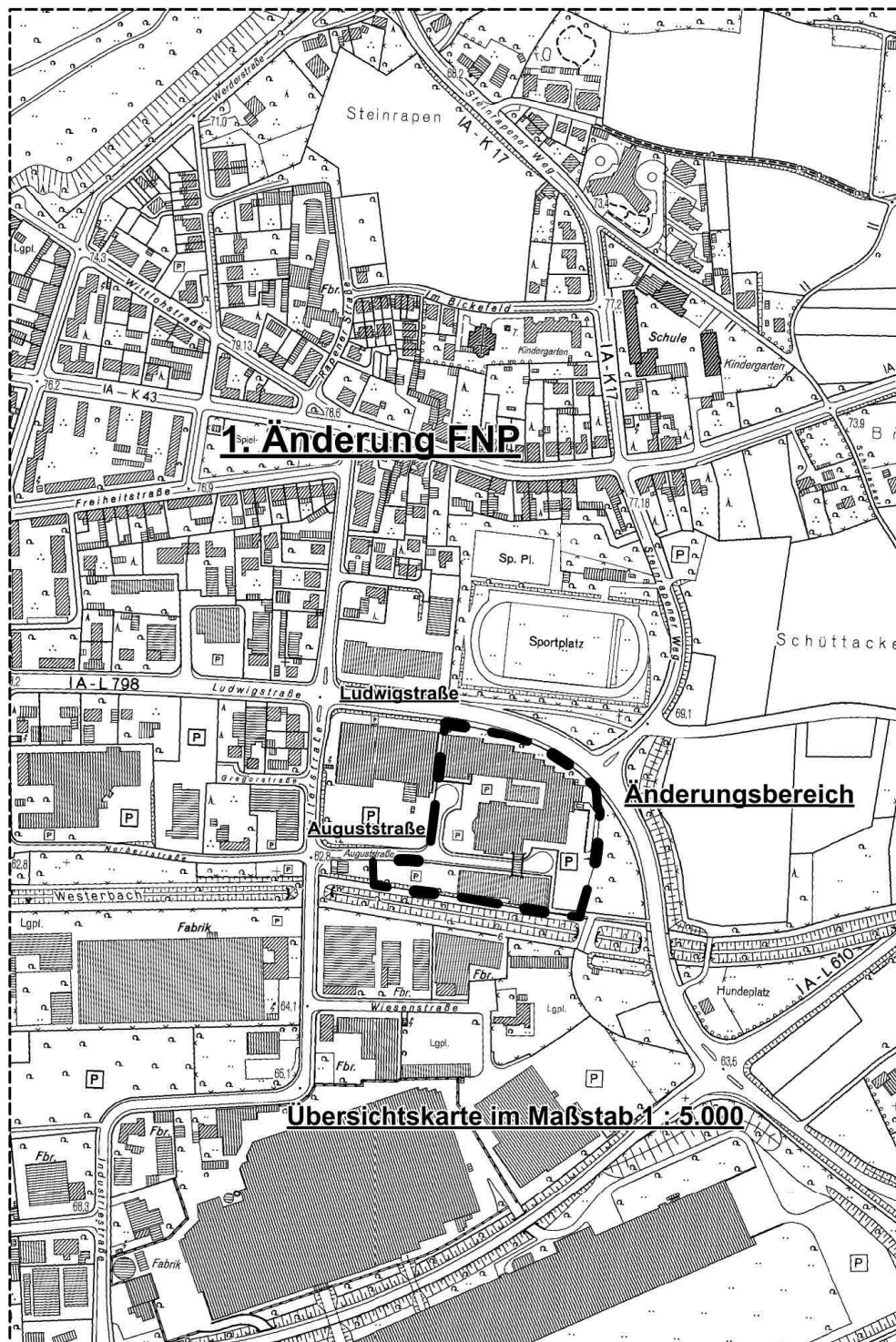


Abb. 1: Lage im Raum (unmaßstäblich)

1.3 Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Oer-Erkenschwick vom 10.04.2013 stellt die Flächen der 1. Änderung (Bereich „Ludwig- /Auguststraße“) als - Sondergebiet-Großflächiger Einzelhandel mit der Zweckbestimmung „Möbelhaus“ und „Heimtextilien“ dar.

Des Weiteren liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan für dieses Gebiet vor. Festgesetzt werden entsprechend der FNP-Darstellung zwei Sondergebiete mit den o. a. Zweckbestimmungen und Verkaufsflächenbegrenzungen für beide Nutzungen.

Zukünftig soll der Geltungsbereich der 1. FNP-Änderung als „Gewerbliche Bauflächen“ gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Baunutzungsverordnung dargestellt werden.

Damit können aus planungsrechtlicher Sicht sowohl in den gegenwärtig ungenutzten Gebäudeteilen als auch auf den weiteren Flächen vorwiegend nicht erheblich belastende Gewerbebetriebe angesiedelt werden.

Eine Gegenüberstellung des alten und neuen FNP erfolgt in Abb. 2 auf Seite 7.

2. Darstellung der in den Fachgesetzen und Fachplänen festzulegen und für die Planung relevanten Ziele des Umweltschutzes

Aus den einschlägigen Fachgesetzen und Verordnungen ergeben sich die für den Plan allgemeine Grundsätze und Ziele des Umweltschutzes. Die sich hieraus ergebenden relevanten Belange werden im Umweltbericht berücksichtigt.

2.1 Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben

Baugesetzbuch (BauGB)

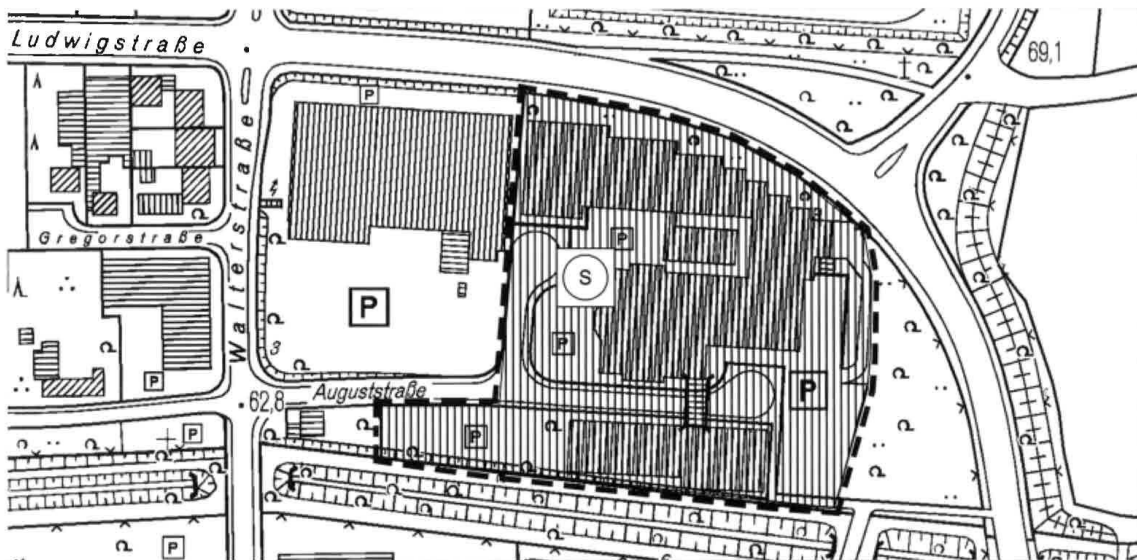
Das BauGB regelt u. a. die Aufgaben und Abläufe der Bauleitplanung. Dabei sind gemäß § 1 Absatz 6 Nr.7 bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die Belange des Umweltschutzes inkl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten.

Die Umweltauswirkungen auf die folgenden Schutzgüter sind zu beurteilen: Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, die Landschaft und die biologische Vielfalt, auch die Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander sind zu bewerten. Außerdem sind die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit, die gesamte Bevölkerung sowie auf Kultur und Sachgüter zu berücksichtigen.

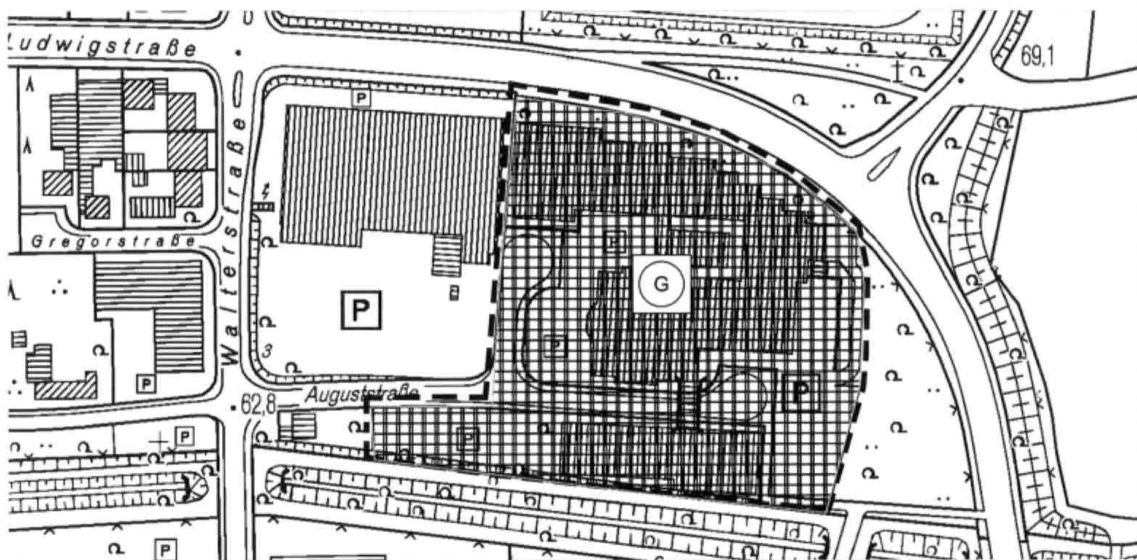
Es sagt weiterhin aus, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen (§1a Abs.2).

Stadt Oer-Erkenschwick

1. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gebiet: Ludwig -/ Auguststraße)



Darstellung im Flächennutzungsplan vom 10.04.2013 (1:2.500)



Darstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (1:2.500)



Abb. 2: Gegenüberstellung Alter FNP – Neuer FNP

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Landschaftsgesetz NW (LG NW)

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) schreibt in § 1 vor, dass Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen sind, so dass

- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert werden.

Das Bundesnaturschutzgesetz behandelt im Abschnitt 3 „Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft“ in §13 – §19 die Eingriffsregelung. Die Flächennutzungsplanänderung bereitet Eingriffe in Natur und Landschaft vor. Die Eingriffsregelung hat zum Ziel, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu erhalten. Eingriffe in Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Zudem müssen nach europäischem Recht sowie der Bundes- und Landesgesetzgebungen die Belange des Gebiets- und Artenschutzes berücksichtigt werden.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) / Landesbodenschutzgesetz NW (LBodSchG)

Nach §1 des BBodSchG ist die Funktion des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Von den in § 2, Abs. 2 u. 3 aufgeführten schutzwürdigen Funktionen sind wesentliche planungsrelevante schutzwürdige Funktionen folgende:

- die Funktionen des Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen
- die Funktionen von Böden als Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen
- die Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsfunktion von Böden als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers
- die Funktionen der Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Das Landesbodenschutzgesetz NRW beinhaltet, ergänzend zu dem Bundesbodenschutzgesetz, landesspezifische Vorschriften zum Vollzug und zur Ergänzung des BBodSchG. Nach diesen Vorschriften soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt werden. Böden welche besondere Bodenfunktionen erfüllen, sind besonders zu schützen.

Gemäß § 4 Abs. 2 ist vorgeschrieben, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten

Flächen insbesondere zu prüfen ist, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) / Landeswassergesetz (LWG)

Das WHG gilt für Oberflächengewässer und für das Grundwasser. Nach § 1 WHG sind die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen sind zu unterlassen.

Nach LWG ist u.a. der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen das Ziel der Wasserwirtschaft. Außerdem ist eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen.

§ 51 a LWG legt fest, dass Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, [...] vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten sind.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Der §1 des BImSchG zielt auf den Schutz für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Vorbeugen der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen ab.

Für das Schutzgut Mensch sind diesbezüglich insbesondere der Schutz vor Emissionsbelästigungen wie Lärm, Luftverunreinigungen und Geruch von Bedeutung.

DIN 18005

Als Voraussetzungen für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.

TA Luft

Die TA Luft dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.

Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG)

Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Gem. §1 DSchG sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange von Denkmalschutz und Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen (§1 DSchG).

2.2 Planerische Vorgaben

Landesplanerische Vorgaben

Der seit 2004 rechtsgültige Gebietsentwicklungsplan (GEP) für den Regierungsbezirk Münster „Teilabschnitt-Emscher-Lippe“ enthält für den Änderungsbereich die Darstellung als „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“. Diese ASB-Flächen sind vorbehalten vorrangig für die Wohnnutzung aber auch für wohnverträgliche Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen bzw. öffentliche und private Dienstleistungen/Einrichtungen. Die beabsichtigte Darstellung als „Gewerbliche Baufläche“ gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Baunutzungsverordnung ist davon nicht erfasst.

Es besteht somit die Notwendigkeit gem. § 34 des Landesplanungsgesetzes eine landesplanerische Anfrage zur Abgleichung der Zielsetzungen der verschiedenen Planungsebenen durchzuführen.

In diesem Zusammenhang haben im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Regionalplan Ruhr bereits Abstimmungsgespräche mit dem zuständigen Referat des Regionalverbandes Ruhr stattgefunden. Als Arbeitsergebnis soll die beabsichtigte Nutzungsänderung in den Regionalplan-Entwurf übernommen und als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt werden. An die vorgenannte Regionalplanungsbehörde (RVR Essen) ist eine formelle landesplanerische Anfrage gestellt und zwischenzeitlich positiv beschieden worden.

Bauleitplanung

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Oer-Erkenschwick vom 10.04.2013 stellt die Flächen der 1. Änderung (Bereich „Ludwig- /Auguststraße“) als - Sondergebiet-Großflächiger Einzelhandel mit der Zweckbestimmung „Möbelhaus“ und „Heimtextilien“ dar. Diese Darstellung wird im Parallelverfahren der beabsichtigten Nutzungsart angepasst.

Des Weiteren liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan für dieses Gebiet vor. Festgesetzt werden entsprechend der FNP-Darstellung zwei Sondergebiete mit den o. a. Zweckbestimmungen und Verkaufsflächenbegrenzungen für beide Nutzungen.

Landschaftsplan (LP)

Für das Plangebiet besteht kein Landschaftsplan (LP).

2.3 Sonstige Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Im FNP-Änderungsbereich liegen keine Schutzausweisungen vor. Somit sind von der Planänderung weder Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile noch Naturschutz- und / oder Landschaftsschutzgebiete betroffen. Dies gilt auch für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und / oder europäische Vogelschutzgebiete.

Auch schutzwürdige Biotop, die im Biotopkataster NRW erfasst sind oder nach § 62 LG gesetzlich geschützte Biotop liegen im Plangebiet nicht vor.

Der südliche Bereich des FNP-Änderungsgebietes liegt allerdings innerhalb einer Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung mit der Bezeichnung: „Gewässersystem Dattelner Mühlenbach, Westerbach“ (VB-MS-4309-006).

Im näheren Umfeld des Plangebietes erstreckt sich entlang des Westerbaches das Landschaftsschutzgebiet L8 „Esse-Westerbach“. Östlich des Steinrapener Weges befindet sich das temporäre Landschaftsschutzgebiet L12 „Oer-Erkenschwick“ mit dem Entwicklungsziel zur Erhaltung mit Befristung.

Schutzgebiete nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie Landeswassergesetz (LWG NW) - ausgewiesene Wasserschutzzonen, Wasserschutzzonen oder gesetzliche Überschwemmungsgebiete - befinden sich nicht im Änderungsbereich oder in dessen näheren Umgebung.

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

3.1.1 Schutzgut Menschen

Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Innerhalb des Änderungsbereichs liegen keine Wohnbauflächen vor. Somit hat das Plangebiet selber bezüglich der Wohn- und Wohnumfeldfunktion keine Relevanz. Im südlichen Bereich verläuft ein Weg zum bzw. über den Westerbach, der Anwohnern als Rad- und Fußweg dient und somit eine Wegebeziehung in den Aussenbereich darstellt.

Im näheren Umfeld sind ebenfalls keine als Wohnbauflächen ausgewiesenen Bereiche vorhanden. Die nächstgelegenen Flächen, die eine Wohnfunktion haben, befinden sich in nördlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 300 m. Es handelt sich um Gemischte Bauflächen an der Ewaldstraße und Freiheitstraße. Weitere Wohnbauflächen liegen weiter westlich im Randbereich der Ludwigstraße. Diese haben eine hohe und sehr hohe Bedeutung in Bezug auf die Wohnfunktion.

Erholungs- und Freizeitfunktion

Das FNP-Änderungsgebiet erfüllt aufgrund seiner Beschaffenheit und Nutzung keine Erholungs- und Freizeitfunktion. Auch erholungsrelevante Elemente mit besonderer Bedeutung für Erholung und Freizeitnutzung sind nicht vorhanden. Örtlich bedeutsame oder überregionale Wander-, Rad- oder Reitwege sind hier nicht verzeichnet. Im südlichen Bereich verläuft ein Weg zum bzw. über den Westerbach, der Anwohnern als Rad- und Fußweg dient.

Nördlich der Ludwigstraße befinden sich Freizeitanlagen (Parkanlage, Sport- und Spielstätten). Diese sind von der FNP-Änderung aber nicht betroffen.

Vorbelastungen in Form von stofflichen und nichtstofflichen Emissionen (Schall, Schadstoffe, Geruch, Licht etc.), ausgehend vom angrenzenden Edeka-Markt, dem im Plangebiet vorhandenen Dänischen Bettenlager und den umliegenden Gewerbegebieten sowie den nahe gelegenen Hauptverkehrsstraßen, bestehen innerhalb und im Umfeld des Plangebietes.

3.1.2 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Nutzungs- und Biotop-/Lebensraumtypen

Der FNP-Änderungsbereich besteht überwiegend aus versiegelten Flächen. Er wird von großflächigen Gebäuden und Parkplätzen eingenommen. Daneben sind Rasenflächen und wenige immergrüne Ziergehölze (Kirschlorbeer, Koniferen) sowie zwei ältere Stieleichen im Randbereich der Parkplätze und der Gebäude vorhanden.

An das Plangebiet angrenzend (bereits außerhalb des Plangebietes) sind entlang des Westerbaches, des Steinrapener Weges und der Sportstätten an der Ludwigstraße breitere Gehölzstreifen und Baumreihen aus z.T. älteren einheimischen Laubgehölzen zu finden.

Als Fließgewässer verläuft der Westerbach am südlichen Rand des Plangebietes. Hierbei handelt es sich um ein naturfernes, ausgebautes, in Betonschalen verlaufendes Gewässer. Die Renaturierung wird in diesem Bereich angestrebt bzw. hat bereits begonnen.

Insgesamt liegen im Änderungsbereich des FNP in Bezug auf ihren bioökologischen Wert vorwiegend Biotope mit geringer Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Wuchsort für Pflanzen vor (Gebäude, versiegelte und befestigte Außenanlagen, Rasen- und Ziergehölze). Diese Biotope sind leicht ersetzbar. Nur die beiden älteren Stieleichen haben einen höheren Biotopwert.

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Abgesehen von einer Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung (*Gewässersystem Dattelner Mühlenbach, Westerbach* VB-MS-4309-006) sind im FNP-Änderungsbereich keine Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvollen Bereiche vorhanden.

Im näheren Umfeld des Plangebietes erstreckt sich entlang des Westerbaches, bereits außerhalb des Plangebietes, das Landschaftsschutzgebiet L8 „*Esse/Westerbach*“. Im östlichen Umfeld befindet sich das temporäre Landschaftsschutzgebiet L12 „*Oer-Erkenschwick*“.

Tiere / Artenschutz

Im Rahmen der Umweltprüfung auf der Ebene der Bauleitplanung ist zu prüfen, ob ggf. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden.

Eine Ermittlung der im Plangebiet zu erwartenden Tierarten erfolgt zunächst durch, Übernahme und Auswertung vorhandener Unterlagen und Daten. Anhand der bestehenden Biotopstrukturen und der Auswertung der Daten lassen sich bereits potentielle Vorkommen streng und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten ableiten.

Aufgrund der anthropogen geprägten Biotopstrukturen sowie der Nutzungsintensität ist im FNP Änderungsbereich eher von einem allgemein verbreiteten Tierartenbestand auszugehen.

In den Ziergehölzen und den Eichen im Plangebiet sind Vorkommen von Gebüsch-, Hecken- und Baumbrütern potentiell möglich. Ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten ist hier aber eher nicht zu erwarten. In den schwachwüchsigen Ziergehölzen finden Fledermäuse kein Quartier. Auch an den beiden Eichen konnten keine als Quartier geeignete Baumhöhlen oder Spalten sowie Nester oder Horste festgestellt werden. Es gibt keine Hinweise darauf, dass die Gehölze aktuell von Fledermäusen bewohnt oder als Brutplatz genutzt werden.

Vögel und Fledermäuse, die Gebäude bewohnen, könnten theoretisch die Gebäude im Plangebiet als Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätte nutzen.

Des Weiteren könnten einige Arten, insbesondere solche mit großem Aktionsradius, das Plangebiet als potentielle Nahrungsgäste als Teilnahrungsraum im Zusammenhang mit dem umliegenden Siedlungs- und Landschaftsraum nutzen.

Für Amphibien kann ein potentielles Vorkommen im FNP Änderungsbereich ausgeschlossen werden, da keine Laichgewässer und Landlebensräume vorhanden sind und der Versiegelungsgrad hoch ist.

Die Baumbestände, insbesondere die älteren Bäume, im Umfeld des Plangebietes haben eine potenzielle Bedeutung für die Insektenwelt und als Nist- und Nahrungsraum für Vögel. Gehölzbestände sind je nach Ausprägung und Alter auch als Sommer- oder Winterquartier für baumbewohnende Fledermausarten bedeutsam. Vor allem lineare Gehölzstrukturen werden von Fledermäusen als Leitlinien genutzt.

Neben den Gehölzstrukturen dienen auch Fließgewässer Fledermäusen als Leitlinie und Jagdgebiet. Darüber hinaus sind sie, je nach Ausprägung, als Lebensraum für Vögel von Bedeutung. Der an das Plangebiet angrenzende, ausgebaute Westerbach bietet aber Wasservögeln sowie Amphibien und Libellen keinen geeigneten Lebensraum.

Die Habitategnung des Gebietes für streng geschützte bzw. planungsrelevante Arten wird in der Artenschutzprüfung näher beschreiben und bewertet.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt gilt als eine der Grundvoraussetzungen für die Stabilität von Ökosystemen. Deutschland hat sich mit der Ratifizierung der Biodiversitätskonvention ver-

pflichtet, die Artenvielfalt zu schützen. Bei der Beurteilung der Biodiversität sind verschiedene Ebenen zu beurteilen. Diese sind: genetische Variationen (innerhalb einzelner Arten), Artenvielfalt und Biotop- bzw. Ökosystemvielfalt.

Hinsichtlich der genetischen Vielfalt ist für das Änderungsgebiet davon auszugehen, dass diese aufgrund der anthropogenen Überprägung und der gezüchteten Ziergehölze gering ist. Dies gilt wegen der Strukturarmut und der intensiven Flächennutzung auch in Bezug auf die Arten- und Biotopvielfalt.

Vorbelastungen innerhalb des Plangebietes bestehen durch den hohen Versiegelungsgrad, die großflächige Überbauung und die intensive Nutzung. Auf diesen Flächen sind keine oder allenfalls nur sehr eingeschränkte Biotopfunktionen vorhanden. Weitere Störungen und Belastungen gehen von den umliegenden intensiven städtischen Nutzungen und dem Kfz Verkehr aus.

3.1.3 Boden

Nach der Bodenkarte NRW (GLA Blatt 4308 Recklinghausen)² steht im nördlichen Bereich des Plangebietes als Ausgangsboden eine Pseudogley-Braunerde und im südlich gelegenen, ehemaligen Bachtal des Westerbaches ein Anmoorgley, z.T. Moorgley und Gley an.

Nach der Karte der schutzwürdigen Böden NRW³ wird die im nördlichen Bereich des Plangebietes gelegene Pseudogley-Braunerde aufgrund ihrer Regelungs- und Pufferfunktion sowie ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdiger Boden eingestuft.

Im FNP-Änderungsbereich sind die natürlichen Bodeneigenschaften allerdings weitgehend nicht mehr vorhanden. Hier ist der Boden in einem hohen Grad versiegelt. Durch die Errichtung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen und Nutzungen ist der Boden stark verändert und durch anthropogene Substrat- und Prozessveränderungen beeinträchtigt. Die Speicher- und Reglerfunktion ist aufgrund der bereits bestehenden Versiegelungen und Verdichtungen gering. Es handelt sich um einen anthropogen stark veränderten Boden, bei dem zumindest im Bereich der versiegelten Flächen die Bodenfunktionen nicht mehr erfüllt werden können.

Daher kommt den Böden im Plangebiet nur eine geringe Bedeutung zu.

Die bebauten und versiegelten Flächen stellen eine Vorbelastung des Schutzgutes Boden dar, durch die auch das Entwicklungspotential des Bodens stark eingeschränkt ist. Eine naturnahe Bodenentwicklung des Bodens ist nicht mehr möglich.

Das Plangebiet ist nicht im Altlastenkataster des Kreises Recklinghausen aufgeführt.

² Geologisches Landesamt (1987): Bodenkarte Nordrhein-Westfalen 1: 50.000, Blatt L 4308 Recklinghausen

³ Geologischer Dienst NRW 2004: Auskunftssystem BK 50, Karte der schutzwürdigen Böden

3.1.4 Wasser

Grundwasser

Im Innenbereich der Städte ist durch Entwässerung, Grundwasserentnahme und Erhöhung der Geländeoberfläche eine Veränderung der Grundwasserverhältnisse zu erwarten. So auch im hier gelegenen Änderungsgebiet.

Hinsichtlich der Leistungsfähigkeit für das Grundwasser sind die im Plangebiet vorhandenen, großflächig versiegelten und überbauten Flächen sehr ungünstig, da Versiegelung zu einer Verringerung der Evapotranspiration, des Grundwasserdargebots und der Grundwasserneubildungsrate führt. Sie verhindert die Infiltration von Niederschlagswasser in den Boden und somit eine Anreicherung des Grundwassers. Zudem üben die versiegelten Flächen keine Retentionsfunktion aus, sondern tragen zur Erhöhung des Oberflächenabflusses bei.

Nur die vorhandenen Rasenflächen üben eine gewisse Boden- und Wasserschutzfunktion aus, sind aber aufgrund ihrer Kleinflächigkeit für den Wasserhaushalt im Plangebiet von untergeordneter Bedeutung.

Vorbelastungen des Grundwassers innerhalb des Plangebietes bestehen somit durch den hohen Versiegelungsgrad und die Überbauung.

Ausgewiesene Wasserschutzzonen, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder Brunnen befinden sich nicht im Änderungsbereich oder in dessen näheren Umgebung.

Oberflächengewässer

Im FNP-Änderungsgebiet selber liegen keine natürlichen Oberflächengewässer vor.

Im südlichen Randbereich, außerhalb des Plangebietes, verläuft der Westerbach. Als Zufluss zum Dattelner Mühlenbach, der in die Lippe mündet, ist er dem Flusssystem der Lippe zuzuordnen.

Als Bestandteil des natürlichen Wasserhaushaltes weisen naturnahe Oberflächengewässer generell eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Wasser auf. Bei dem am Rande des Plangebietes verlaufenden Gewässerabschnitt des Westerbachs handelt es sich aber um einen stark ausgebauten (Regelprofil mit Betonschalen) und vollständig veränderten Gewässerabschnitt, der nur eine geringe Funktion im natürlichen Wasserhaushalt hat.

Im Rahmen der Renaturierung des Dattelner Mühlenbachsystems ist auch für den Westerbach ein naturnaher Ausbau vorgesehen.

Festgesetzte gesetzliche Überschwemmungsgebiete nach Wasserhaushaltsgesetz sind im Änderungsgebiet und dem näheren Umfeld nicht ausgewiesen.

3.1.5 Klima, Luft

Klimatisch liegt der FNP-Änderungsgebiet im mild-atlantisch getönten bzw. ozeanisch geprägten nordwestdeutschen Klimabereich im Klimabezirk Münsterland (Klimaatlas NRW)¹³ mit milden Wintern und meist kühlen Sommern.

Innerhalb von Klimabezirken haben sich aufgrund des Reliefs, der Flächennutzung und Bodenbedeckung, der Oberflächentemperatur sowie weiterer physikalischer Merkmale verschiedene Klimatope (Flächen mit relativ homogenen Klimafaktoren) herausgebildet.

Der in einem Gewerbegebiet gelegene FNP-Änderungsbereich weist ein Gewerbeklima mit klimatischen Besonderheiten auf¹⁵. Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades liegt eine thermische Belastung und eine schlechte Belüftungssituation vor. Damit gekoppelt ist eine erhöhte bioklimatische Belastung sowie aufgrund der hohen Emissionen ungünstige lufthygienische Verhältnisse und ein z.T. belastetes Mikroklima.

Besondere Schutzausweisungen bezüglich des Schutzgutes (z.B. Klimaschutzwald) sind im Plangebiet und seinem näheren Umfeld nicht vorhanden.

Die im Randbereich des Plangebietes vorhandenen Gehölzstrukturen erfüllen eine gewisse lufthygienische, temperatenausgleichende und bioklimatische Funktion als Frischluftlieferant, Filter für Schadstoffe und Staub sowie zur Verminderung der Windgeschwindigkeit. Des Weiteren schützen sie vor Deflation und Austrocknung des Oberbodens (Evaporation) und tragen zum Lärmschutz bei.

Der südlich des Plangebietes verlaufende Westerbach hat als Grünzug eine wichtige Funktion als Frischluftschneise.

Infolge der vorhandenen Nutzungen und der großflächigen Versiegelung gehen vom Plangebiet bezüglich Klima und Lufthygiene insgesamt negative Wirkungen aus.

3.1.6 Landschaft

Das Landschafts-/Ortsbild im Plangebiet wird durch die im Gebiet vorhandenen und die umliegenden Gewerbe- und Siedlungsflächen bestimmt.

Der FNP-Änderungsbereich selber wird vor allem durch die großflächige Bebauung und die versiegelten und eintönigen Parkplätze geprägt, die als naturfern zu bezeichnen sind.

Die vor allem im Randbereich des Gebietes stockenden Gehölzbestände haben mit ihrem Baumbestand eine ästhetische Funktion für das Ortsbild und bilden im bebauten städti-

¹³ Deutscher Wetterdienst (1989): Klima-Atlas NRW

¹⁵ Kommunalverband Ruhrgebiet (1992): Synthetische Klimafunktionskarte Ruhrgebiet

schen Raum ein wichtiges raumgliederndes und belebendes Element. Sie schirmen das Plangebiet in großen Bereichen visuell ab.

Insgesamt geht vom Plangebiet aufgrund der großflächigen, monotonen baulichen Anlagen eine visuelle Beeinträchtigung aus.

3.1.7 Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet sind keine Kultur- Bau- oder Bodendenkmäler bzw. archäologischen Fundstellen bekannt. Auch historische Kulturlandschaften oder Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Auch im direkten Umfeld sind keine Kulturgüter bekannt, bei denen möglicherweise der Umgebungsschutz durch die Planänderung berührt wäre.

Als relevante Sachgüter sind für das Änderungsgebiet die Gebäude zu nennen.

Sonstige Sachgüter wie land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

3.1.8 Wechselwirkungen

Der Naturhaushalt ist ein komplexes System mit vielfältigen wechselseitigen Abhängigkeiten. Wesentliche Wechselwirkungen ergeben sich zwischen den Schutzgütern Boden (und Bodennutzung), Wasserhaushalt, Tiere und Pflanzen, Klima, Landschaft und dem Schutzgut Menschen. Hinsichtlich der Änderung des FNP ist auch die Auswirkung der anthropogenen (Vor)nutzung auf die Schutzgüter relevant.

3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante)

Es sind derzeit keine Tendenzen erkennbar, die bei Nichtverwirklichung der Bauleitplanung zu einer wesentlichen Änderung des gegenwärtigen Zustandes von Natur und Landschaft führen könnten.

3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im folgenden Kapitel werden die Schutzgüter auf die Betroffenheit durch die vorgesehene Flächennutzungsplanänderung untersucht. Hierbei werden auch, sofern relevant, die jeweils planungserheblichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern berücksichtigt.

Die räumlichen Bereiche, die vom Vorhaben in Anspruch genommen und beeinträchtigt werden könnten, beschränken auf das FNP-Änderungsgebiet und allenfalls direkt angrenzende Nutzungen. Intensität und Art des Vorhabens lassen keine weiträumigen Auswirkungen erwarten.

3.3.1 Menschen

Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich für das Schutzgut Menschen keine wesentlichen Veränderungen. Der derzeit als Sondergebiet-Großflächiger Einzelhandel ausgewiesene Bereich und sein näheres Umfeld haben für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion keine Relevanz. Daher ist mit der Umwidmung in Gewerbliche Bauflächen keine diesbezügliche Beeinträchtigung verbunden.

Wegebeziehungen mit Bedeutung für Wohnen und Wohnumfeld bleiben erhalten und werden im Bebauungsplan festgesetzt.

Vom Plangebiet können zukünftig Gewerblichen Bauflächen entsprechende Emissionen ausgehen. Da mit der FNP-Änderung die Voraussetzungen für die Ansiedlung von vorwiegend nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben geschaffen werden soll, ist davon auszugehen, dass im Vergleich zur Vornutzung stoffliche und nicht Stoffliche Emission, v.a. Schall, Licht und Schadstoffe, nicht oder zumindest nicht in einem erheblichen Ausmaß zunehmen werden.

Nachteilige bau- und betriebsbedingte Auswirkungen (Lärm, Luftschadstoffe, Geruch, Licht etc.) auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion, für die die FNP-Änderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen schafft, sind nicht zu erwarten. Flächen mit Wohn- und Wohnumfeldfunktion liegen vom Plangebiet weiter entfernt, so dass aufgrund der als gering einzustufenden Wirkintensität keine erhebliche Beeinträchtigung der außerhalb des FNP-Änderungsbereichs liegenden Flächen mit Wohn- und Wohnumfeldfunktion oder der menschlichen Gesundheit zu erwarten ist.

Erholungs- und Freizeitfunktion

Das Änderungsgebiet hat keine Erholungs- und Freizeitfunktion. Somit werden infolge der Flächennutzungsplanänderung keine erholungswirksamen Freiflächen überplant. Der als

Rad- und Fußweg genutzte Weg zum bzw. über den Westerbach bleibt erhalten und wird im Bebauungsplan festgesetzt.

Die sich nördlich der Ludwigstraße befindenden Freizeitanlagen (Parkanlage, Sport- und Spielstätten), die der Erholungs- und Freizeitnutzung dienen, werden von der Planung nicht beansprucht. Auch eine erhebliche Betroffenheit der Erholungsnutzung durch bau- und betriebsbedingte Auswirkungen ist aufgrund der als gering einzustufenden Wirkintensität nicht zu erwarten.

Insgesamt bereitet die Flächennutzungsplanänderung keine erheblich nachteiligen Wirkungen für das Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit vor.

3.3.2 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Biotopbestand

Bezüglich der Auswirkungen auf den Biotopbestand ist zu unterscheiden zwischen dem Biotopverlust, der Bedeutung der beanspruchten Biotopflächen und der Betroffenheit von besonders schutzwürdigen Biotopkomplexen. Neben den direkten Wirkungen sind hierbei auch die indirekten Auswirkungen wie Stoffeinträge, Lärm, Änderung der Standortfaktoren, etc. zu berücksichtigen.

Da mit der FNP-Änderung Umnutzungen und gewerbliche Entwicklungen im Gebiet ermöglicht werden sollen, werden Lebensräume für Pflanzen und Tiere allenfalls in sehr geringem Umfang in Anspruch genommen. Abgesehen von den beiden älteren Stieleichen, könnten zudem nur Biotoptypen mit geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (Gebäude, versiegelter Parkplätze, Rasenflächen, Ziergehölze) überplant werden. Somit kann es, mit Ausnahme der beiden älteren Bäume, zu keinem Verlust von höherwertigen Lebensräumen oder Lebensräumen mit einem höheren Entwicklungspotential kommen.

Besonders schutzwürdige Biotopkomplexe oder Schutzgebiete sind von der FNP-Änderung nicht betroffen.

Bezüglich der im südlichen Bereich des Plangebietes verlaufenden Biotopverbundfläche bewirkt die Planung keine Änderung der derzeitigen Situation. Da die Biotopverbundfläche im Plangebiet bereits größtenteils versiegelt und bebaut ist, wird die planerische Umwidmung keine Auswirkungen auf die Biotopverbundfunktionen haben.

Indirekte bau- und betriebsbedingte Wirkungen (Stoffeinträge, Lärm, Störungen der Tier- und Pflanzenwelt etc.) der geplanten Umnutzung werden im Vergleich zu der derzeitigen Nutzung (Großflächiger Einzelhandel) kaum ändern und sind vor dem Hintergrund der Vorbelastung zu vernachlässigen.

Da allenfalls Biotop mit untergeordneter Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz überplant werden können, sind die Auswirkungen der Planänderung auf den Biotopbestand insgesamt gering. Im Bereich der Gebäudeflächen und der Parkplätze ergibt sich kein Konflikt, da es sich um bereits versiegelte und bebaute Flächen handelt. Auch die beiden älteren Stieleichen bleiben erhalten und werden im Bebauungsplan als zu erhaltende Bäume festgesetzt.

Tiere und Pflanzen

Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange und zur Ermittlung der Auswirkungen der Planänderung auf den Artenschutz wurde eine Artenschutzvorprüfung durchgeführt.

Hierin wird überprüft, ob für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgelöst werden. Weiterhin ist zu klären, ob es zu einer Zerstörung von Biotopen (Habitaten), die für die vorkommenden streng geschützten Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und die streng geschützten europäischen Vogelarten nicht ersetzbar sind, kommen kann. Vorgehensweise und Methodik sowie die detaillierten Ergebnisse sind dem Fachbeitrag zu entnehmen.

Unter Berücksichtigung möglicher Maßnahmen zur Risikominimierung sind derzeit keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erkennen.

Insgesamt bereitet die Flächennutzungsplanänderung keine erheblich nachteiligen Wirkungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt vor.

3.3.3 Boden

Die Flächennutzungsplanänderung bereitet im Bereich Großflächiger Einzelhandel Umnutzungen und gewerbliche Entwicklungen vor, mit der kaum Eingriffe in den Boden verbunden sind.

Der Änderungsbereich umfasst einen größtenteils bereits versiegelten und bebauten Standort, auf dem die Bodenfunktionen dauerhaft und weitgehend irreversibel verändert worden sind. Es werden hier keine neuen Freiflächen und natürliche Bodenstandorte in Anspruch genommen, sondern ein in großen Bereichen versiegelter anthropogener Boden. Hochwertige, schutzwürdige Böden mit naturnaher Entwicklung und ohne Vorbelastungen, werden nicht beansprucht.

Im Vergleich zur derzeitigen Nutzung (großflächiger Einzelhandel) sind infolge der Umnutzung keine betriebsbedingten negativen Auswirkungen auf den Boden zu erwarten.

Da im FNP-Änderungsgebiet in großen Bereichen Vorbelastungen durch bauliche Anlagen und betriebsbedingte Nutzungen bestehen, keine Flächen mit besonderen Bodenfunktionen

betroffen sein werden und eine Neuversiegelung nicht zu erwarten ist, ergeben sich keine nennenswerten Konflikte für das Schutzgut Boden.

Insgesamt sind hinsichtlich des Schutzgutes Boden keine erheblichen Auswirkungen der Planänderung zu erwarten, da hiermit kein Verlust natürlicher Bodenstandorte einhergeht. Aufgrund des „Flächenrecyclings“ ist die Planung in Bezug auf das Schutzgut Boden als umweltverträglich und positiv anzusehen.

3.3.4 Wasser

Auswirkungen auf das Grundwasser ergeben sich als Folge von Überbauung und Versiegelung vor allem in Form von verringerter Grundwasserneubildung, Verringerung des Retentionsvermögens der Fläche und Vergrößerung des Oberflächenabflusses. Neben der direkten Flächeninanspruchnahme könnten durch den betriebsbedingten Eintrag von Schad- oder Nährstoffen qualitative Verunreinigungen hervorgerufen werden, die über die Grundwasserströme weitergeleitet werden können.

Da das Plangebiet größtenteils bereits versiegelt und bebaut ist und infolge der Planänderung keine nennenswerten Neuversiegelungen möglich sind, ist keine wesentliche Beeinträchtigung von Grundwasser-Infiltrationsflächen bzw. der Grundwasserneubildung zu erwarten.

Auch betriebsbedingte Auswirkungen der geplanten Umnutzung auf den Grundwasserhaushalt und dessen Qualität sind weitgehend auszuschließen, da vorwiegend nicht erheblich belastende Gewerbebetriebe angesiedelt werden sollen. Daher ist keine Verschlechterung der bestehenden Situation zu erwarten.

Da sich im Änderungsgebiet und dessen näheren Umgebung keine ausgewiesenen Wasserschutzzonen, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete befinden, können Beeinträchtigungen wasserrechtlicher Schutzgebiete ausgeschlossen werden.

Da überwiegend versiegelte und bebaute Flächen mit geringer Bedeutung für den Wasserhaushalt überplant werden, ist insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Grundwasser zu erkennen.

Oberflächengewässer sind von der FNP-Änderung nicht betroffen. Im Vergleich zum bestehenden Zustand und zur vorhandenen Nutzung des Plangebietes werden sich auch keine indirekten betriebsbedingten negativen Auswirkungen auf den an das Gebiet angrenzenden Westerbach ergeben.

Insgesamt ist infolge der Flächennutzungsplanänderung keine nennenswerte Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser zu erwarten.

3.3.5 Klima, Luft

Da mit der Flächennutzungsplanänderung keine wesentliche Umwandlung der konkreten Flächennutzung und Bodenbedeckung verbunden ist, sind keine nennenswerten Auswirkungen auf das Mesoklima zu erwarten.

Es werden keine klimarelevanten Freiflächen oder Vegetationsstrukturen überplant, die eine lufthygienische und bioklimatische Funktion erfüllen.

Insgesamt wird sich die klimatische Situation nicht ändern.

Auch in Bezug auf die Lufthygienische und die Lärm-Situation sind im Vergleich zur derzeitigen Nutzung keine nennenswerten Veränderungen zu erwarten.

Insgesamt sind Konflikte hinsichtlich des Klimas und der Lufthygiene sowie des Lärms als unbedeutend einzustufen.

3.3.6 Landschaft

Das bislang durch bauliche Anlagen geprägte Landschafts-/Ortsbild wird sich infolge der planerischen Umwidmung des Gebietes nicht ändern. Die Baumasse wird gegenüber dem Bestand kaum zunehmen. Es werden somit keine weiteren neuen Auswirkungen auf das Landschafts-/Ortsbild planerisch vorbereitet.

Da keine Freiflächen überplant werden, ist mit der FNP-Änderung auch kein Verlust von Freiraum verbunden. Mit Ausnahme der beiden älteren Bäume, sind Orts-/Landschaftsbild prägende erhaltenswerte Strukturelemente im Plangebiet nicht vorhanden.

Insgesamt wird das Landschafts-/Ortsbild durch die Planänderung nicht beeinträchtigt.

3.3.7 Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes sind keine Kulturgüter wie Bau- und Bodendenkmale sowie archäologische Befunderwartungsbereiche bekannt. Auch eine historische Kulturlandschaft liegt hier nicht vor. Ebenso sind im näheren Umfeld keine Kulturgüter vorhanden, bei denen möglicherweise der Umgebungsschutz oder Sichtachsen berührt wären.

Sonstige Sachgüter wie oder land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Insgesamt sind, abgesehen von einer möglichen Beseitigung von Gebäuden, keine Auswirkungen der FNP-Änderung auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

3.3.8 Wechselwirkungen

Die FNP-Änderung schafft die planungsrechtliche Grundlage für Umnutzungen und gewerbliche Entwicklungen im Plangebiet. Die für dieses Vorhaben relevanten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bewegen sich Aufgrund der Qualität und Quantität der für das Vorhaben prognostizierten Auswirkungen im Rahmen des „normalen Funktionsgeflechtes“. Planungsbedingte Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander, die über die Auswirkungen für die einzelnen Schutzgüter hinausgehen, sind nicht erkennbar. Dies gilt auch für kumulative Umweltauswirkungen weiterer Raumnutzungen auf die Schutzgüter im Untersuchungsraum.

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Flächennutzungsplanänderung bereitet Umnutzungen und gewerbliche Entwicklungen im Plangebiet vor, mit denen möglicherweise Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sein könnten.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung können noch keine konkreten Aussagen zu Eingriffen in Natur und Landschaft getroffen werden. Aufgrund der bestehenden Nutzungen und der Lage des Plangebietes sind jedoch keine schwerwiegenden Eingriffe zu erwarten. Mögliche Eingriffe, die durch die FNP-Änderung vorbereitet werden, sind grundsätzlich kompensierbar und deren Auswirkungen können ausgeglichen werden.

Die Ermittlung des ggf. möglichen Eingriffs und des naturschutzrechtlichen Ausgleichs mit konkreten Maßnahmenfestsetzungen erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Insgesamt wird mit der Wiedernutzbarmachung bereits in großen Teilen bebauter und versiegelter sowie vorbelasteter Flächen im Bereich Großflächiger Einzelhandel eine Inanspruchnahme von unbelastetem Freiraum vermieden. Mit Grund und Boden wird sparsam umgegangen. Insgesamt entspricht die Planung damit den Zielen und Grundsätzen des Baugesetzbuches.

Weitere detaillierte Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich ggf. möglicher negativen Umweltauswirkungen sind im Rahmen der Bebauungsplanung darzustellen.

5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da die Flächennutzungsplanänderung eine Umnutzung gegenwärtig ungenutzter Gebäude und der dazugehörigen Parkflächen und Erschließungsstraßen als „Gewerbliche Bauflächen“ zum Ziel hat, stehen keine grundsätzlichen Alternativen zur gewerbliche Entwicklungen im Gebiet zur Verfügung.

Insgesamt stellt die beabsichtigte Folgenutzung eine verträgliche Lösung dar, da sie allenfalls mit geringen Eingriffen in Natur und Landschaft die Möglichkeit bietet, die standortgebundenen baulichen Anlagen weiterhin wirtschaftlich zu nutzen. Dies stellt einen deutlichen Vorteil gegenüber alternativen Flächen dar. Ein in Betracht kommender alternativer Standort, an dem die Realisierung des Vorhabens mit vergleichsweise günstigeren oder geringeren Umweltauswirkungen verbunden wäre, ist nicht zu erkennen.

6. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Gem. § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die Umsetzung der Bauleitplanung bezüglich ihrer Umweltauswirkungen. Die Überwachung verfolgt das Ziel, frühzeitig unvorhergesehene negative Umweltauswirkungen zu ermitteln, um ggf. geeignete Abhilfemaßnahmen bzw. Umplanungen zu ergreifen. Die Maßnahmen konzentrieren sich hierbei auf die erheblichen Auswirkungen, die von der Flächennutzungsplanänderung ausgehen können.

Darüber hinaus unterrichten nach § 4 Abs. 3 BauGB die Fachbehörden nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplans die Gemeinde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

7. Zusammenfassung

Die Stadt Oer-Erkenschwick beabsichtigt den Flächennutzungsplan für das im Südosten des Stadtgebietes von Oer-Erkenschwick gelegene Gebiet „Ludwigstraße/Auguststraße zu ändern, um den gegenwärtig ungenutzten Gebäudebestand des ehemaligen Möbelhauses und der dazugehörigen Parkflächen und Erschließungsstraßen als „Gewerbliche Bauflächen“ einer gewerblichen Nutzung zuzuführen.

Aufgrund der angestrebten Planung ist eine Rücknahme der bisher als „Sondergebiet-Großflächiger Einzelhandel mit der Zweckbestimmung „Möbelhaus“ und „Heimtextilien“ dargestellten Bereichs vorgesehen. Zukünftig soll der Geltungsbereich der 1. FNP-Änderung als „Gewerbliche Bauflächen“ gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Baunutzungsverordnung dargestellt werden.

Für die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oer-Erkenschwick wurde gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, die die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt, beschreibt und bewertet.

Der FNP-Änderungsbereich besteht überwiegend aus versiegelten Flächen. Er wird von großflächigen Gebäuden und Parkplätzen eingenommen. Daneben sind Rasenflächen und wenige immergrüne Ziergehölze sowie zwei ältere Stieleichen vorhanden. Das Plangebiet wird weitgehend von Gewerbeflächen (gewerbliche Bauflächen) umgeben. Am Südrand des Gebietes verläuft der Westerbach.

Flächen mit Wohnfunktion werden infolge der Planänderung nicht beansprucht oder indirekt beeinträchtigt. Auch besondere Funktionen der landschaftsorientierten Erholungsnutzung sind angesichts fehlender, für die Erholung und Freizeitnutzung bedeutsamer Elemente von der Planänderung nicht betroffen.

Durch die FNP-Änderung werden keine Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche überplant. Die planungsbedingten Auswirkungen erstrecken sich überwiegend auf Biotoptypen von geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Pflanzen und Tieren und deren Lebensräumen zu erwarten. In Bezug auf Artenschutzbelange sind unter Berücksichtigung möglicher Maßnahmen zur Risikominimierung keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu konstatieren.

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser sind infolge der FNP-Änderung nicht zu erwarten, da hiermit kein Verlust natürlicher Bodenstandorte verbunden ist. Aufgrund des „Flächenrecyclings“ ist die Planung in Bezug auf Boden und Wasserhaushalt eher positiv. Mit der Wiedernutzbarmachung bereits versiegelter und baulich veränderter Flächen wird den gesetzlichen Vorgaben und der Bodenschutzklausel entsprochen.

Mit der planerischen Umwidmung von Einzelhandelsflächen in Gewerbliche Bauflächen sind keine wesentlichen Änderungen der Flächennutzung, der Bodenbedeckung und der Bau-masse verbunden. Daher sind nennenswerten Auswirkungen auf Klima und Luft sowie des Landschafts-/Ortsbild nicht zu erwarten.

Innerhalb des FNP-Änderungsgebietes sind keine Kultur- und Sachgüter vorhanden, die durch die Planung beansprucht werden könnten.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass mit der Flächennutzungsplanänderung keine erheblichen Auswirkungen für die einzelnen Schutzgüter verbunden sind.

Mit der Umnutzung eines bereits baulich veränderten und vorbelasteten Bereichs ermöglicht die Flächennutzungsplanänderung eine umweltverträgliche Realisierung der angestrebten gewerbliche Entwicklungen im Plangebiet.

Literatur- und Quellenverzeichnis

- BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990
- BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (2004): Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Münster „Teilabschnitt Emscher Lippe“ Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Nr. 39 vom 12.11.2004 (einschl. der 1. Änderung).
- BUNDESBODENSCHUTZGESETZ (BBodSchG) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 01.03.1999
- BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BImSchG) Gesetz zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, Neufassung vom 26.9.2002
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009
- DEUTSCHER WETTERDIENST (1989): Klima-Atlas NRW
- GEOLOGISCHER DIENST NRW (2004): Auskunftssystem BK 50, Karte der schutzwürdigen Böden
- GEOLOGISCHES LANDESAMT (1987): Bodenkarte Nordrhein-Westfalen 1: 50.000, Blatt L 4308 Recklinghausen
- GESETZ ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE DER DENKMÄLER IM LANDE NORDRHEIN-WESTFALEN (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980
- KOMMUNALVERBAND RUHRGEBIET (1992): Synthetische Klimafunktionskarte Ruhrgebiet
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV): Biotopkataster NRW
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV): Biotopverbund in Nordrhein-Westfalen
- LANDESBODENSCHUTZGESETZ für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG) vom 09.05.2000
- LANDESWASSERGESETZ (LWG) Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995
- LANDSCHAFTSGESETZ (LG) Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 07. 2000
- STADT OER-ERKENSCHWICK, Flächennutzungsplan (FNP) April 2013
- WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31.07.2009